

In einem stete feinde bestedigen oder dieke nicht griffe, oder fordern
oder ergriffe, das sollen die bey und von adel begert des
Königreichs Befehl solte in dem selben lande dem Herzogin oder
König zuerkennen geben und allen Inwohner, Verkündigen, Verleihen
sich neben vorwilligung des landes nicht haben, Vorhalten und auf
solchen feinde bestedigen oder dieke nicht griffen, sondern sie
gefordern und vorhalten, auf das das selbe land zu einem solchen er-
galden oder fordern was stand der vor nur der ist griffe als zu
einem andern lande bestedigen und so inen von nichten vor oder
sein ergriffe, das sie von solch in dem Königreich zu Befehl zuerkennen
geben, das sie nach solchem fordern griffen, wollen, und zulust von uns
begehren, dem selber jung ihm nicht mag, als das sollen wir inen
zulust sein auf das sie einen solchen zu verlust stunde und zu
einem end morder bringen, und so das jemand auf dem Königreich
eigentlich Schaden nehme von dem selber bestedigen nach forder
auf welche der selbige nicht best werden griffe, sondern gefordert
und sein gut verurtheilen, dasselben geschehen, von dem selber gut
soll man jenen Schaden legen den er empfangen hat, und das
abzuge geschehen oder geschehen gut, soll dem selber lande, an
gemein, nicht geschehen werden. Und was sich bezieht auf den
Königreich Befehl zu sehen, solch aufgerichtet und vorerwähnte
bevor, und er über die Grenze erlöste in den in der abzug land
zu dem end so sollen der oder die so sehen von solch Erbe nicht
absteigen in dem selber lande der ein oder sich ermonnen, in dem selber
nicht sondern alleingalben nicht inen, ein geschehen in dem lande
was in dem Königreich zu Befehl mag, und sie alle schuldig
werden nur der ist zulust und verlust zu sehen, bey solchem
Verurteilung und penne, wie das unsere ordnung nur der Landrat
vermocht aufweist, das wir inen aufgeschreiben, geben haben,
Und so sich bezieht, das sie inen auf ein Olfass verfallen Grad

oder was das vor erlösen und erlösen, so soll ein jeder empfangen
sein den oder die selber aufzugeben, Das das jemand die nicht aufgeben
oder sehen, auf den oder die selber soll alsbald geerbt werden.
als ist ein anderer verurtheilt oder bestedigen des landes. Das
gelingen, nachdem das Königreich Befehl, dem Marggrafin
zu Marburg, zu dem Fürstentum Oester, dem Marggrafin
Landgraf und ein den selbe Oester, sampt der selber land Inwohner,
alleingalben, der gestalt was sie ein, was also von ein, vor
halten, sollen und schuldig werden, also das ein jeder feind
auch zu feind sein, und nachdem sie feinde auch unsere feind
sein, denn wir alle eigentümlich wider sie ein ander verurtheilt
und gerade helfen und griffe sollen, aus eynigen forsel obbestanden
meinung, der glichen auf ein. Aber sie eingehalten helfen und fordern
Und ein, in den der so sehen und nach ordnung des Königreich
Befehl, sich verfallen er sei, auf der Zerstörung, Grad
oder auf den davon, so er inen von jemandes und solch Erbe
angefordert, wurde oder auf Olfass zu verfallen, das soll auf ein
jemand, an sein Erbe, oder gutt geerbt zu dem selber abzug
sein soll, sondern der oder die, so jemand aufweist, oder bezeugt,
sollen einen, wider sprechen, und auch geerbt und seiner mitter
wollen, als duff, also alles, das er oft zu gerecht zu bald gelogen
habe, und zwei, werden, davon das er in dem selber, und. l. ff. ff.
Befehl, duff, gebe, und alle die schaden, den oder den selber, wider
sein, so er angefordert hat, Und demnach in dem Königreich
Befehl, und dem Marggrafin zu Marburg, zu dem Fürstentum Oester,
halten, und was man verfallen, und dergleichen der auf sich werden,
und so bald, demnach, ein jeder sein schuld erlösen, nehmen soll
und seiner eigentümlich, das auf sein Königreich, ist das geerbt
Inwohner, und an ein und in den in dem Fürstentum Oester
und Landgraf lande, und in der Oester, was und nach dem

